

631 Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2003 (B 1074 - 4524)

im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Ministerien wird Folgendes bestimmt:

- 1 Bei Hochbaumaßnahmen, die das Land durch Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung fördert, sollen Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung vorgesehen werden.
- 2 Als künstlerische Ausgestaltung kommen Arbeiten bildender Künstlerinnen und Künstler in Betracht, die mit dem Bauwerk oder mit dazu gehörigen Freiflächen fest verbunden oder aber als für die Dauer vorgesehene Bestandteile (z. B. Skulpturen, Plastiken, Glaskunstwerke, Tafelbilder, Wandteppiche etc.) anzusehen sind. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet.

Ausnahmsweise können für besondere Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) auch Wandbilder (Gemälde, Graphiken usw.) zur künstlerischen Ausgestaltung des Gebäudes beschafft werden.

- 3 Die Richtsätze für die hierzu aufzuwendenden Mittel bemessen sich nach den Kosten des Bauwerks (Baukonstruktionen und Technische Anlagen entsprechen den Kostengruppen 300 und 400 oder DIN 267)

Sie sind wie folgt zu ermitteln:

Bauwerkskosten	Richtsätze
über 250.000 € bis 1.000.000 €	- 2 v.H.
über 1.000.000 € bis 2.500.000 €	- 1,5 v.H., jedoch mind. 20.000 €
über 2.500.000 €	- 1 v. H.; jedoch mind. 40.000 € höchstens 250.000 €

- 4 Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v.H. über- oder unterschritten werden.

Wird eine Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte unterteilt, können zur Bemessung der Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung auch die Bauwerkskosten der einzelnen Bauabschnitte als Grundlage dienen.

- 5 Als Nebenkosten sind gesondert zu vergüten die Kosten
 - für die Durchführung von Wettbewerben
 - für die Beratung durch bildende Künstlerinnen und Künstler sowie durch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und
 - für die Leistungen des Preisrichtergremiums

Die Vergütung für die Mitglieder des Preisrichtergremiums sowie für die Beratung durch bildende Künstlerinnen und Künstler bzw. durch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker soll 1 v.-. des Richtsatzes, jedoch mindestens 200 € und höchstens 550 € betragen. Beamte, auch Wahlbeamte und Angestellte, erhalten als Mitglieder des Preisgerichts oder als künstlerische Berater keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

- 6 Die künstlerische Ausgestaltung soll eine Integration mit dem Bauwerk oder dessen zugehöriger Umgebung eingehen. Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll deshalb zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung eingeredet werden.
- 7 Zur Beauftragung von künstlerischen Ausgestaltungen sind Wettbewerbe durchzuführen, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die zu fördernde Hochbaumaßnahme mehr als 2.500.000 € betragen. In den übrigen Fällen ist die freihändige Vergabe möglich. Zur Abgabe von künstlerisch qualifizierten Entwürfen sollen bildende Künstlerinnen und Künstler, aber auch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker aufgefordert werden, wenn die vorgesehene künstlerische Ausgestaltung auch für die Beteiligung des Kunsthandwerks geeignet ist.

Vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler sowie an Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und bei der Auswahl der zu den Wettbewerben einzuladenden Künstlerinnen und Künstler sowie gegebenenfalls Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker sollen der Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. und ggf. der Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. gehört werden.

- 8 Bei der Durchführung von Wettbewerben soll die Wettbewerbsbeurteilung durch ein Preisrichtergremium erfolgen.

Das Preisrichtergremium soll sich aus Vertretern des Zuwendungsempfängers, einer oder einem Kunstverständigen, einem Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V., mindestens einer weiteren bildenden Künstlerin oder einem weiteren bildenden Künstler, bei der Beteiligung von Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern auch einem Mitglied des Berufsverbandes Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. und einem Vertreter des künftigen Nutzers der öffentlich geförderten Hochbaumaßnahme zusammensetzen.

Bei der Einbindung des Preisrichtergremiums ist darauf zu achten, daß der Frauenanteil mindestens ein Drittel beträgt; zumindest aber muß eine Künstlerin dem Gremium angehören. Außerdem soll die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Bereiches (Gebietskörperschaft oder Institution) oder die kommunale Gleichstellungsbeauftragte ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Der Zuwendungsempfänger soll dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend jeweils über die

Berücksichtigung der künstlerischen und kunsthandwerklichen Leistungen von Frauen nach Abschluß der Bauarbeiten berichten.

- 9 Den Entwürfen soll ein verbindliches Kostenangebot, getrennt nach Entwurfshonorar und nach Herstellung des Kunstwerks, einschließlich Montagekosten und der Nebenkosten, beigelegt werden.
- 10 Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten; sie sind in der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Kostenberechnung aufzuführen.
- 11 Diese Regelungen sollen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (**vgl.** Bestimmungen zu § 44 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2002 – MinBl. 2003 S. 22--) von der Bewilligungsbehörde zur Auflage gemacht werden.
- 12 Von der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur abgesehen werden, wenn
 - 12.1 die Zuwendung nicht mehr als 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder nicht mehr als 400.000 € beträgt,
 - 12.2 die zu fördernde Hochbaumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt oder
 - 12.3 die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist.
- 13 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

MinBl. 2003. S. 513